

Von den neueren Gesetzen schließt sich das sächsische Gesetz vom 22. Febr. 1844, wenn auch nicht ganz klar und glatt, der Anordnung der Bundesacte an, indem es den Inländer als Urheber und rechtmäßigen Verleger gleichmäßig gegen Nachdruck schützt.

Wie man sieht, herrscht über diesen Punkt in der gegenwärtigen deutschen Nachdruckgesetzgebung viel Unbestimmtheit und Verwirrung. Soviel erhellt wenigstens im Ganzen: die dem Art. 18. der Bundesacte hier gegebene Auslegung ist keine willkürliche; sie wird durch die vorläufige Ausführung einiger späteren Gesetze in den nothwendigen Konsequenzen voll auf bestätigt, und diese Gesetze berufen sich zum Theil ausdrücklich auf die Bundesacte. Ja, es geht aus Obigem hervor, daß die deutsche Gesetzgebung in dem hannoverschen Rescript von 1778 schon vor achtzig Jahren auf dem richtigen Wege war, und ist sie hiervon wieder abgelenkt worden, so konnte dies nur dadurch geschehen, daß die neuere Zeit in dieser wie in mancher andern Frage die Forderungen des Rechtsbedürfnisses entweder ununtersucht oder unberücksichtigt gelassen und dafür um so selbstgefälliger sich in Abstractionen ergangen hat, wodurch gegenwärtig in der Anwendung des Rechtsschutzes die sonderbarsten Contraste zur Erscheinung gelangen. Oder ist es kein sonderbarer Contrast, wenn die neuere preussische Gesetzgebung das in einem Berliner Verlage erscheinende Werk eines nach Zürich verschlagenen deutschen Professors, sofern er dem Gesetze gegenüber „Ausländer“ ist, dem Nachdrucke preisgibt und dagegen einen Engländer nicht bloß gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung, sondern auch gegen Uebersetzung seines Werkes schützt? —

### Zum Festprogramm des Börsen-Jubiläums.

#### I.

Das in mehreren Nummern dieses Blattes vom verehrlichen Vorstand veröffentlichte Festprogramm hat sich gewiß in allen Kreisen der Collegenschaft einer ungetheilten Anerkennung zu erfreuen, und können wir Alle für die sinnige und würdevolle Anordnung des ersten gemeinsamen Jubelfestes des gesammten deutschen Buchhandels nur vom aufrichtigsten Danke durchdrungen sein. Sei es aber auch an dieser Stelle gestattet, einige Wünsche anzuregen, deren Erfüllung gewiß wesentlich zu einem harmonischen und ungetrübten Verlaufe des Festes beitragen wird. Wie bei der Feier im Börsensaale Jedem das bestimmte Thema seiner Rede vom Vorstande zuertheilt worden ist, so möge der Vorstand auch darauf bedacht sein, daß bei dem Festmahle im Schützenhause die Zahl der Reden und Redner auf das unumgängliche Maß beschränkt werde. Die Zahl Derer, die durch ungebührliches Pochen die allgemeine Unterhaltung stören, um einen Gedanken, von dem sie eben überschlichen worden sind, rasch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, hat überall in so beunruhigender Weise zugenommen, daß dem Schreiber dieser Zeilen himmelangst wird, wenn er daran denkt, wie viel Maculatur auch bei dieser Gelegenheit gesprochen werden wird. Es würde deshalb an den geehrten Vorstand die Bitte zu richten sein, hier einen Kiegel vorzuschieben. Bei der großen Zahl der Gäste, die zu erwarten sind, dürfte es am geeignetsten erscheinen, daß die Herren Redner sich einige Tage vorher schriftlich melden und auch den Gegenstand ihrer resp. Expectationen angeben, damit einerseits die Zahl derselben auf das geeignete Maß beschränkt, und andererseits verhindert werden kann, daß unter der wiederholten Besprechung derselben Thematata die Geduld der Hörer allzu empfindlich auf die Probe gesetzt werde.

Wende ich mich nun zur materiellen Seite des Festes, so kann ich nicht leugnen, daß mich ein gewisses geheimes Grauen überkam, als ich ad 7. las: „Festmahl im Schützenhause.“ Wer,

wie ich, seit Jahren gewohnt ist, im traulichen Kreise von Collegen von nah und fern in opulenter und ausgesuchter Weise beim Commissionär bewirthet zu werden, der muß vor einem solchen Tausch, wie ihn Küche und Keller des Schützenhauses bieten, mit Recht besorgt sein. Welch ein Wein! Hätten die Völker des classischen Alterthums dieses Getränk als Wein trinken müssen — Bacchus wäre wahrhaftig nie in den Götterstand erhoben worden. Das Beste am Wein ist der Preis, jedoch nicht für den Gast, sondern nur für den Wirth. Und nun diese Küchenproducte! Ich habe seit einer langen Reihe von Jahren die Abendessen mitgemacht, welche die Leipziger Herren Gehilfen alljährlich am Dienstag nach Cantate im Schützenhause veranstalten, und noch heute kann ich mich eines gewissen Schauders nicht erwehren, wenn ich daran denke, welche gastronomische Zumuthungen dort den Gästen gemacht worden. Ebenso läßt die Bedienung nicht allein viel, sondern so ziemlich Alles zu wünschen übrig. Die Kellner überhören mit einer meisterhaften Hartnäckigkeit jeden Wunsch des Gastes und sind ebenso stumpf als unempfindlich für jede Mahnung zur Erfüllung ihrer Pflicht.

Muß man auch voraussetzen, daß die erste allgemeine Jubelfeier der deutschen Buchhändler an sich schon eine begeisterte Feststimmung erwarten läßt, so dürfte durch eine vorsorglich angeordnete Pflege des Leibes diese Stimmung erst ihren wahren Höhepunkt erreichen.

Möge der geehrte Vorstand diesen meinen, auf manche bittere Erfahrung basirten Bemerkungen seine gefällige Berücksichtigung nicht versagen, damit die ideale Seite unseres Festes nicht durch fehlendes materielles Behagen und andere störende Einwirkungen vollständig zu Grabe getragen wird! Ich traue mir nicht genügende Localkenntniß zu, um einen passenden, allen Bedürfnissen genügenden Versammlungsort vorzuschlagen, doch bin ich überzeugt, daß in einer Stadt wie Leipzig, die des materiellen Luxus so viel aufzuweisen hat, sich gewiß ein Local finden lassen würde, wo Bewirthung und Bedienung nichts zu wünschen übrig lassen. — s.

### Zur Preussischen Zeitungssteuer.

Es ist bekanntlich Aussicht vorhanden, daß die jetzt in Berlin tagenden Kammern das Zeitungssteuergesetz einer Revision unterziehen und über Fortbestand oder Abänderung des Gesetzes berathen werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Abschaffung des betreffenden Gesetzes zu erwarten, das wäre wohl eine zu kühne Hoffnung. Wir wollen jedoch wenigstens die Hoffnung hegen, daß es den Kammern gelingen möge, manche harte und drückende Bestimmungen des Gesetzes zu entfernen. Die Wünsche der Buchhändler sind im Börsenblatt zwar mehrfach zur Sprache gekommen, namentlich in Nr. 101. und 105. des vorigen Jahrgangs. Einsender dieses vermißt jedoch darin noch einige Punkte, welche wohl zu beachten wären. Es sei ihm daher gestattet, hier den anderweitig ausgesprochenen Wünschen noch einige hinzuzufügen, für den wahrscheinlichen Fall, daß bloß eine Aenderung des Gesetzes beliebt würde.

1) Ein amtliches Verzeichniß der außerhalb des Preussischen Staats erscheinenden steuerpflichtigen Blätter werde jährlich herausgegeben und Nachträge und Aenderungen durch die Amtsblätter und das Börsenblatt für den Buchhandel bekannt gemacht. Die täglich erscheinenden politischen Zeitungen, welche ausschließlich dem Postdebit angehören, brauchen nicht speciell verzeichnet zu werden, sondern sind nur im Allgemeinen zu erwähnen.

2) Zeitschriften, welche in der Wochenausgabe steuerpflichtig sind, bleiben in der Monatsausgabe von der Steuer befreit,